

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MyPhone GmbH Stand: September 2012 Preselection

§ 1 Allgemein

(1) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ergänzend zum Telekommunikationsgesetz (TKG 2003) für die Erbringung von Sprach- und Datentelekommunikationsleistungen, insbesondere Telefonie mittels Preselection und Datenkommunikation mittels DSL, durch die Firma MyPhone GmbH, Alpenstraße 48 a, 5020 Salzburg (im Folgenden MP) an den Vertragspartner (im Folgenden Teilnehmer).

(2) Abweichende AGB des Teilnehmers gelten nur, wenn MP deren Geltung ausdrücklich anerkennt. Mitarbeiter von MP, die nicht die gesetzliche Vertretung oder Prokura für MP innehaben, sind ohne besondere Vollmacht nicht berechtigt, von den AGB abweichende Regelungen zu treffen, sofern der Teilnehmer Kenntnis von der fehlenden Vollmacht hat.

§ 2 Vertragsschluss / Laufzeit / Kündigung

(1) Schriftliche Verträge

Schriftliche Aufträge gelten erst als von MP angenommen, wenn die Annahme bzw. die Aufnahme der Leistung von MP durch gesonderte Erklärung bestätigt wird. Insbesondere die Unterschrift des Beraters auf dem schriftlichen Formular oder die Bestätigung des Eingangs des Auftrages per Internet stellen keine Annahme des Auftrages durch MP dar. MP ist stets berechtigt, vor einer Annahme die technische Verfügbarkeit der Leistung zu prüfen und die Annahme des Auftrages des Teilnehmers von einer Bonitätsprüfung und/oder Sicherheitsleistung längstens binnen drei Tagen abhängig zu machen; bei positiven Ergebnis der Bonitätsprüfung erfolgt auch die Freischaltung.

(2) Mündliche Verträge

Ein mündlicher Vertrag kommt mit Aufnahme des Tonbandprotokolls bzw. die im Rahmen dieser Tonbandaufnahme erfolgte mündliche Bestätigung der Auftragserteilung durch den Kunden zustande; der fernmündliche Vertragsabschluss wird in der Folge durch ein unabhängiges Zertifizierungsunternehmen verifiziert; unmittelbar nach der Verifikation wird an die Teilnehmer ein Begrüßungsschreiben samt allgemeinen Geschäftsbedingungen und Belehrung über das Rücktrittsrecht übermittelt. (3) Die Vertragslaufzeit beginnt nach Ablauf der Widerrufsfrist. Der Beginn der Vertragslaufzeit wird dem Kunden im Begrüßungsschreiben mitgeteilt. Die Schaltung der Preselection erfolgt ebenso nach Ablauf der Widerrufsfrist. Der Vertrag läuft, wenn nicht anders vereinbart, auf unbestimmte Zeit.

(4) Soweit nicht besondere Tarifbedingungen, die eine längere Kündigungsfrist oder eine Mindestlaufzeit beinhalten, entgegenstehen, kann der Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Bei Preselection/DSL - Verträgen mit einer Mindestvertragslaufzeit von 12 bzw. 24 Monaten gilt eine automatische Verlängerung um weitere 12 Monate. Der Teilnehmer ist berechtigt, 2 Monate vor Ende der Vertragslaufzeit schriftlich bekannt zu geben, dass er eine Fortsetzung des Vertrages nicht wünscht. MP wird den Kunden spätestens 4 Wochen vor Ablauf dieser Frist auf diese Möglichkeit aufmerksam machen, widrigenfalls der Vertrag nicht automatisch verlängert wird, sondern nach Ablauf der vereinbarten Befristung endet.

(5) Die Kündigung muss schriftlich an folgende Adresse erfolgen: MyPhone GmbH, Alpenstraße 48a, 5020 Salzburg.

(6) Im Falle der Kündigung kann MP lediglich die Betreibervorauswahl löschen und telefoniert der Teilnehmer ab diesem Zeitpunkt wieder über die Telekom Austria TA AG. Um über einen anderen Verbindungsnetzbetreiber zu telefonieren ist ein entsprechender Antrag an den neuen Verbindungsnetzbetreiber zu richten.

(7) Der Entfall des Telefon- oder DSL-Anschlusses führt nicht zur automatischen Beendigung des Vertrages. Die Umstellung der Leistung auf einen anderen Anschluss ist nur bei Verfügbarkeit der technischen Produkte für diesen Anschluss auf Basis einer besonderen Vereinbarung möglich und mit zusätzlichen Kosten verbunden.

(8) Bei zusätzlichen Leistungen (z.B. SissiMobile) gelten weiters die dafür vorgesehenen gesonderten Geschäftsbedingungen, welche auf unserer Homepage angeführt werden.

§ 3 Pflichten und Obliegenheiten des Teilnehmers

(1) Dem Teilnehmer obliegen die Bereithaltung und der Betrieb der für die Nutzung der vertraglich vereinbarten Leistung erforderlichen Endgeräte sowie des benötigten Anschlusses (Telefonanschluss für DSL). Die Einzelheiten ergeben sich aus den technischen Spezifikationen und Erläuterungen zum jeweiligen Vertrag.

(2) Der Teilnehmer ist verpflichtet, MP über jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seines Wohn- oder Geschäftssitzes, seines Abbuchungskontos und ähnlicher für das Vertragsverhältnis wesentlicher Umstände unverzüglich schriftlich zu informieren.

(3) Der Teilnehmer ist verpflichtet, die von MP oder deren Beauftragten mitgeteilten Benutzungsbestimmungen und Anweisungen zur Art und Weise der Nutzung der technischen Anlagen, insbesondere zu deren Sicherheit, sorgfältig zu beachten. Stellt der Teilnehmer eine Störung fest, soll er diese im eigenen Interesse – aber auch im Interesse von MP – unverzüglich melden.

(4) Der Teilnehmer wird im Übrigen den Zugang zum Telekommunikationsnetz nur zu den vertraglich vorgesehenen Zwecken nutzen und hat insbesondere jede Einwirkung zu unterlassen, die die technische Funktion des Netzes bedroht oder über das durch die ordentliche Nutzung bedingte Maß hinaus beeinträchtigt. Er wird eine Inanspruchnahme der Telekommunikationseinrichtungen zu rechtswidrigen Zwecken oder in einer Weise, die zu rechtswidriger Beeinträchtigung oder Belästigung anderer Teilnehmer oder deren technischer Einrichtungen führt, unterlassen. (5) Der Teilnehmer ist verpflichtet, seine Endgeräte vor der unbefugten Einwirkung Dritter sowie vor technischen Fehlfunktionen zu schützen.

(6) Der Teilnehmer ist verpflichtet, seinen Anschluss nur im Rahmen der vertraglich vorgesehenen Nutzung im üblichen Umfang Dritten zugänglich zu machen. Die gewerbliche Zurverfügungstellung an Dritte und/oder die weitere Vernetzung des Anschlusses mit Geräten außerhalb seines Haushaltes oder Büros zur Herstellung des Zugangs für Dritte ist unzulässig.

§ 4 Leistungen / Preise / Preisanpassungen

(1) Die im Rahmen des Vertragsverhältnisses bzw. Tarifes angebotenen Telekommunikationsleistungen sind aus dem Vertrag und den im Internet, bei den Geschäftsstellen und Vertriebspunkten bereitgehaltenen Leistungs-/Tarifverzeichnissen ersichtlich. Die Preise der einzelnen Leistungen bemessen sich nach den jeweils gültigen Preislisten, die mit dem Vertrag ausgehändigt werden oder im Internet, bei den Geschäftsstellen und Vertriebspunkten erhältlich sind.

(2) MP behält sich das Recht vor, die Preise, orientiert an den tatsächlich und nachweislich eingetretenen Kostensteigerungen, anzupassen. Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen werden gemäß § 25 Abs 2 TKG 2003 vor ihrer Wirksamkeit der Regulierungsbehörde angezeigt und in geeigneter Form kundgemacht. Handelt es sich dabei um für den Teilnehmer nicht ausschließlich begünstigende Änderungen, gilt eine Kundmachungs- und Anzeigefrist von 2 Monaten. Bei einer nicht ausschließlich begünstigenden Änderung wird den Teilnehmern der wesentliche Inhalt der Änderung mindestens 1 Monat vor Inkrafttreten dieser in geeigneter Form mitgeteilt. In diesem Fall hat der Teilnehmer das Recht, den Vertrag bis zum Inkrafttreten der Änderungen kostenlos zu kündigen (§ 25 Abs 3 TKG 2003). Die Kündigung muss, damit sie fristgerecht erfolgt, bis zum Tag des Inkrafttretens der geplanten Änderung bei MP eingelangt sein.

(3) Unbeschadet der Möglichkeit der einseitigen Vertragsänderung gemäß § 25 Abs 2 TKG besteht auch die Möglichkeit einer einvernehmlichen Vertragsänderung. MP sendet dem Teilnehmer schriftlich (z.B.: in Form eines Aufdruckes auf der Rechnung) ein Angebot zur einvernehmlichen Vertragsänderung mindestens ein Monat vor Inkrafttreten der geplanten Änderung. Das Angebot zur einvernehmlichen Änderung gilt als angenommen, wenn der Teilnehmer nicht bis zum Inkrafttreten der Änderung widerspricht. Der Widerspruch muss, damit er fristgerecht erfolgt, bis zum Tag des Inkrafttretens bei MP eingelangt sein.

§ 5 Rechnungsstellung / Zahlung

(1) Die Rechnungsstellung an den Teilnehmer erfolgt in der Regel monatlich, aus verrechnungstechnischen Gründen können bis zu maximal drei Monatsentgelte mit einer Rechnung vorgeschrieben werden.

(2) Der Rechnungsbetrag ist mit Erhalt der Rechnung fällig. Bei Zahlungsverzug ist MP berechtigt, Mahngebühren in Rechnung zu stellen.

(3) Die Entgelte sind mittels Einzugsermächtigung oder Zahlschein zu entrichten. Sollte der Kunde MP zum Lastschrifteneinzug ermächtigen, gilt folgendes: Der Lastschritfeinzug erfolgt nicht vor Ablauf von

fünf Werktagen nach Rechnungsstellung. Der Teilnehmer verpflichtet sich, zu dem Zeitpunkt des Lastschrifteneinzugs eine für den Betrag der Rechnung ausreichende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto zu unterhalten. Für eine vom Geldinstitut zurückgegebene Lastbuchung wird eine Gebühr laut Preisliste erhoben, wenn die Rückgabe der Lastbuchung in den Verantwortungsbereich des Teilnehmers fällt. Dem Teilnehmer steht es frei nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder zumindest wesentlich niedriger als die in der Preisliste angesetzte Pauschale ist. Entscheidet sich der Teilnehmer für eine Bezahlung der Entgelte mittels Lastschrifteneinzug, erhält er eine Gutschrift von EUR 2,00 pro Rechnung.

(4) Beanstandungen des Rechnungsbetrages hat der Teilnehmer innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt der Rechnung schriftlich mitzuteilen. Die Frist wird durch Absendung des Widerspruchs innerhalb der Frist gewahrt. Erfolgt innerhalb der Frist keine dieser Regelung entsprechende Beanstandung, gilt die Rechnung als anerkannt, wenn MP den Teilnehmer in der Rechnung auf diese Frist und die Folge der Fristversäumnis hingewiesen hat. Das Anerkenntnis schließt einen späteren Streit um die abgerechneten Entgelte nicht aus, MP ist jedoch vom Beweis der ordnungsgemäßen Erbringung der abgerechneten Leistungen befreit.

(5) Der Teilnehmer kann gegen Ansprüche von MP im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Unternehmers oder bei Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Teilnehmers stehen, aufrechnen; dies ebenso wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

(6) MP ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung vom Teilnehmer zu fordern, wenn vor oder nach Vertragsbeginn Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit und der Kreditwürdigkeit des Teilnehmers begründen. Wird die Sicherheitsleistung nicht binnen zwei Wochen nach Aufforderung gestellt, so ist MP berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Weitergehende gesetzliche oder nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen begründete Rechte bleiben unberührt.

§ 6 Übermittlung / Speicherung von Verbindungsdaten

(1) MP speichert die abrechnungsrelevanten Telefonie-Verbindungsdaten gemäß § 99 Abs 2 TKG 2003 bis zum Ablauf der dreimonatigen Frist innerhalb derer die Rechnung rechtlich angefochten werden (siehe § 5 (4)) bzw. der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann. Die aufgrund der Verpflichtung zur Vorratsdatenspeicherung zu speichernden Daten werden in Entsprechung der gesetzlichen Bestimmungen 6 Monate gespeichert.

(2) Die Teilnehmerentgelte werden gemäß § 100 TKG 2003 in Form eines Einzelentgeltnachweises dargestellt, sofern der Teilnehmer dem nicht widerspricht. Dem Kunden ist die Wahlmöglichkeit einzuräumen, den Einzelentgeltnachweis auf Verlangen entgeltfrei in Papierform zu enthalten. Die passiven Teilnehmernummern oder sonstige Angaben zur Identifizierung eines Empfängers einer Nachricht werden im Einzelentgeltnachweis nur in verkürzter Form ausgewiesen, es sei denn, die Tarifierung einer Verbindung lässt sich nur aus der unverkürzten Teilnehmernummer ableiten oder der Teilnehmer erklärt schriftlich, dass er alle bestehenden Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert hat und künftige Mitbenutzer informieren wird (§ 100 Abs 3 TKG 2003). MP hat gemäß § 3 der Einzelentgeltnachweisverordnung (idF Bundesgesetzblatt II Nr. 85/2006) den Einzelentgeltnachweis dem Teilnehmer unter Berücksichtigung von § 99 Abs 2 TKG 2003 – auf Verlangen des Teilnehmers auch in Papierform – solange bereit zu stellen, als dieser die entsprechende Rechnung rechtlich anfechten kann (siehe § 5 (4)).

(3) Der Teilnehmer nimmt zur Kenntnis, dass gemäß § 99 Abs 2 TKG 2003 die für Zwecke der Verrechnung von Entgelten erforderlichen unverkürzten Verkehrsdaten, binnen jener Frist innerhalb derer die Rechnung rechtlich angefochten werden (siehe § 5 (4)) oder der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann, im Streitfall der entscheidenden Einrichtung, sowie der Schlichtungsstelle unverkürzt zur Verfügung gestellt werden.

(4) Hat der Teilnehmer rechtzeitig vor Löschung Einwendungen gegen die für den betreffenden Zeitraum in Rechnung gestellten Gebühren erhoben, ist MP soweit erforderlich zur weiteren Speicherung der Verbindungsdaten berechtigt, bis die Einwendungen abschließend geklärt sind.

(5) Der Entgeltnachweis enthält einen Hinweis auf die Möglichkeit der Überprüfung der Entgelte sowie eine aktuelle Kontaktmöglichkeit zu MP.

(6) Der Teilnehmer hat die Möglichkeit, die Anzeige für ausgehende Anrufe (ausgenommen bei Notrufen) zu unterdrücken.

§ 7 Dienstleistungsunterbrechung oder –abschaltung

(1) MP ist – sofern keine gelinderen Mittel ausreichen – zur Dienstunterbrechung oder –abschaltung ihrer Telekommunikationsdienstleistungen, insbesondere bei Nichteinlösung der Lastschrift oder Nichtzahlung der Gebührenrechnung, bis zum Eingang der fälligen Gebühren berechtigt, wenn

(a) der Kunde mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug ist und unter Androhung der Dienstleistungsunterbrechung oder -abschaltung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen erfolglos gemahnt wurde,

(b) dies zur Vornahme technisch oder betrieblich notwendiger Arbeiten oder zur Beseitigung von Störungen unbedingt erforderlich ist,

(c) der Kunde in den AGB oder in anderen Vereinbarungen enthaltene wesentliche Verpflichtungen trotz Aufforderung (außer bei Gefahr in Verzug) nicht einhält,

(d) über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird. Handelt es sich um einen Verbraucher, ist MP nur dann zur Dienstunterbrechung oder –abschaltung berechtigt, wenn durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Abweisung eines solchen mangels kostendeckenden Vermögens, die Rechtsposition von MP gefährdet wird. Für Unternehmer gilt § 25a Insolvenzordnung.

(e) der Kunde mit Hilfe des Services strafgesetzliche Handlungen verwirklicht. Soweit tunlich wird MP rechtzeitig auf die Dienstleistungsunterbrechung oder -abschaltung hinweisen.

§ 8 Außerordentliche Kündigung durch MP

(1) MP ist zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn:

a) der Teilnehmer mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug ist und unter Androhung der Dienstunterbrechung oder -abschaltung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen erfolglos gemahnt wurde (§ 70 TKG 2003);

b) MP nach Vertragsbeginn Umstände bekannt werden, die MP zu erheblichen Zweifeln an der Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit des Teilnehmers berechtigen und der Teilnehmer trotz Aufforderung binnen zwei Wochen keine angemessene Sicherheit gestellt hat.

c) die fehlende Kreditwürdigkeit des Teilnehmers feststeht (z. B. Konkurs, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen u. a. gegen ihn durchgeführt werden), und dadurch die Rechtsposition von MP gefährdet wird. Für Unternehmer gilt § 25a Insolvenzordnung.

d) der Teilnehmer trotz Aufforderung durch MP die für die Leistungserbringung notwendigen Informationen nicht vollständig mitgeteilt hat oder sonstige erforderliche Mitwirkungshandlungen unterlässt.

(2) Ist die fristlose Kündigung vom Teilnehmer zu vertreten, kann MP Ersatz des Schadens verlangen, der durch die Kündigung entsteht. Dieser Schaden beinhaltet auch den entgangenen Gewinn, abzüglich dessen, was MP durch die Kündigung erspart.

§ 9 Übertragung der Rechte aus diesem Vertrag

(1) MP ist berechtigt, Forderungen aus diesem Vertrag unter Gewährleistung angemessenen Schutzes der Kundendaten an Dritte zur Durchsetzung/zum Inkasso zu übertragen.

(2) Der Teilnehmer kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung von MP auf Dritte übertragen.

§ 10 Haftung

Die Haftung von MP einschließlich ihrer Erfüllungsgehilfen, Angestellten, Arbeitnehmer und Vertreter richtet sich nach den folgenden Regelungen:

a) Die Haftung ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Verletzung zugesicherter Eigenschaften oder vertragswesentlicher Pflichten. In allen Fällen von leichter Fahrlässigkeit bleibt die Haftung je schadensverursachendem Ereignis auf einen Höchstbetrag von EUR 12.500,00 je Teilnehmer und EUR 10 Mio. gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten beschränkt.

b) Die gesetzliche Haftung für Personenschäden und die Haftung nach den zwingenden gesetzlichen Regelungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG 2003), Verpflichtungen aus der maßgeblichen Telekommunikationslizenz oder Anordnungen der Regulierungsbehörde für Rundfunk und

Telekommunikation oder anderer zwingender gesetzlicher Vorschriften einschließlich des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

c) In keinem Fall haftet MP für Schäden, die sich aus dem von MP nicht verschuldeten Wegfall von Genehmigungen oder dem Ausfall von Einrichtungen der A1 Telekom Austria AG bzw. anderer in- und ausländischer Anbieter ergeben. Die Haftung ist ebenfalls ausgeschlossen für Schäden, die durch unberechtigte Eingriffe des Teilnehmers entstehen. Netzbedingte Störungen, sofern sie vom Teilnehmer gemeldet werden und nicht von MP zu verantworten sind, werden unverzüglich an den jeweiligen Netzbetreiber weitergemeldet. Dieser Haftungsausschluss berührt keinesfalls verschuldensunabhängige Gewährleistungsansprüche der Verbraucher.

§ 11 Verfügbarkeit

(1) Das Vertragsverhältnis steht unter der Bedingung der technischen Verfügbarkeit der angebotenen Leistung für den Anschluss des Teilnehmers.

(2) Wenn diese Verfügbarkeit prinzipiell gegeben ist, gewährleistet MP ab der Schaltung der Leistung eine angemessene Verfügbarkeit und unverzügliche Beseitigung von auftretenden Störungen. MP haftet nicht für Störungen oder Ausfälle der Infrastruktur des Internets bzw. Down-/Upload Geschwindigkeiten, wenn diese auf Handlungen MP nicht zurechenbarer Dritter, höherer Gewalt oder Einwirkungen durch von Kunden angeschlossene Geräte basieren.

(3) MP ist berechtigt, den Zugriff auf Internetdienste ganz oder teilweise abzuschalten, sofern deren Inhalte gegen geltendes österreichisches Recht, behördliche Verbote oder die guten Sitten verstoßen oder von diesen Gefahr für die Sicherheit der von MP oder seinen Vertragspartnern betriebenen Anlagen oder sonstige wesentliche technische Einrichtungen des Internet ausgeht.

§ 12 Besondere Bestimmungen für Preselection Flat

Bei diesem Tarif handelt es sich um einen Privatkundentarif. Eine gewerbliche Nutzung ist unzulässig. MP ist abweichend von § 2 dieser AGB zur ordentlichen Kündigung dieses Vertrags zum Ende des auf die Kündigung folgenden Monats berechtigt; wenn der Teilnehmer in 3 aufeinander folgenden Monaten ein Gesprächsaufkommen von 1000 Gesprächsminuten oder mehr hat.

§ 13 Datenschutz

MP ist berechtigt, personenbezogene Daten unter Einhaltung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen im Rahmen der Vertragsabwicklung zu speichern, zu verarbeiten und weiterzugeben. Es handelt sich dabei um personenbezogene Daten des Kunden, wie Vor- und Familiennamen, akademischer Grad, Wohnadresse, Teilnehmernummer, E-Mail-Adresse und sonstiger Kontaktinformation für die Nachricht, Informationen über das Vertragsverhältnis und Bonität bis zum Ende des Vertragsverhältnisses gemäß dem TKG im Ausmaß, das zur Erbringung und Verrechnung der vereinbarten Dienstleistung oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten durch MP erforderlich ist. Der Teilnehmer erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass MP alle im abgeschlossenen Vertrag genannten Daten, insbesondere auch seine persönlichen Daten, automationsunterstützt verarbeitet und an die Firma VSR-Verlagsservice Ranke & Co. (Kistlerhofstraße 170, 81379 München, Deutschland), ComTeam Seewald & Eimen GmbH, SILYUS GmbH (Münchensteinerstraße 270, 4053 Basel, Schweiz) - das ist ein die Tonbandmitschnitte zertifizierendes Unternehmen – sowie an die alternativen Netzbetreiber Verizon Austria GmbH und COLT Telecom Austria GmbH übermittelt. An die genannten Unternehmen werden die Daten zu Zwecken der Abwicklung des Kundenvertrages und der Beratung des Kunden, der Weiterentwicklung und Vermarktung eigener Services, der Bedarfsanalyse und der Planung des Netzausbaus, sowie zur Erbringung der Dienste von MP und damit verbundener Leistungen übermittelt; die Daten werden auch für Marketing- und Werbezwecke der genannten Unternehmen, Auskünfte aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, Verbesserung von Lösungsvorschlägen an Angeboten von Telekommunikationsdiensten, Auskünfte an Notruforganisationen, Auskünfte über die Kreditwürdigkeit zur Schaltung der vertragsgegenständlichen Preselection verwendet. Die gegenständlichen Daten werden keinesfalls an Adressverlage und/oder Direktwerbeunternehmen übermittelt. MP ergreift die dem Stand der Technik entsprechenden, branchenüblichen Datensicherheitsmaßnahmen, die vom Datenschutz gefordert sind. Eine absolute Sicherheit kann jedoch nicht gewährleistet werden. Der Kunde kann seine Zustimmung zur Datenübertragung jederzeit widerrufen, wobei der Widerruf keine Auswirkungen auf das Grundgeschäft hat.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtstand

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der nicht zwingenden Verweisungsnormen. Erfüllungsort und Gerichtstand ist ausschließlich Salzburg. Für Verbraucher gilt § 14 KschG.

§ 15 Streitbeilegung

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ist der Kunde berechtigt, Streit- und Beschwerdefälle im Sinne des § 122 TKG der Regulierungsbehörde vorzulegen. Die Durchführung des Verfahrens vor der Regulierungsbehörde erfolgt nach den von der Regulierungsbehörde festgelegten Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung.